



Fall-Nr.: AVI 2012/12
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: AVI - Arbeitslosenversicherung
Publikationsdatum: 17.12.2012
Entscheiddatum: 17.12.2012

Entscheid Versicherungsgericht, 17.12.2012

Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG, Art. 55 Abs. 1 AVIG: Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Der Anspruch auf Insolvenzenschädigung ist zu verneinen, wenn die versicherte Person (auch beim Anschein einer Überschuldung der Arbeitgeberfirma) während 6 Monaten nichts zur Durchsetzung ihrer ausstehenden Lohnforderungen gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin unternimmt, sondern auf die Konkursöffnung durch Dritte wartet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2012, AVI 2012/12).Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Marie-Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiber Jürg Schutzbach
Entscheid vom 17. Dezember 2012 in Sachen A. ___, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roland Hochreutener, St. Leonhard-Strasse 20, Postfach, 9001 St. Gallen, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Insolvenzenschädigung (Schadenminderungspflicht) Sachverhalt:

A.

A.a A. ___, stellte am 31. August 2011 Antrag auf Insolvenzenschädigung über total Fr. 33'773.10 (Lohnausstand 4 1/2 Monate + Anteil 13. Monatslohn + Anteil Ferien). Sie war vom 15. Februar 2010 bis 31. Dezember 2010 als Leiterin im Aussendienst für die B. ___ GmbH (nachfolgend: B. ___) beschäftigt gewesen (act. G 9.1.1). Bis und mit Juli 2010 waren der Versicherten die Löhne (teilweise verspätet) vollständig ausbezahlt worden. Den Lohn für den Monat August 2010 hatte sie teilweise anfangs September 2010 erhalten (act. G. 1.2.3 – 1.2.9). Die restlichen Löhne blieben unbezahlt (act. G 1.2.14 und 9.1.6). Die Versicherte mahnte die B. ___ mit Schreiben vom 5. Oktober und vom 5. November 2010 für die ausstehenden Lohnbeträge (act. G 9.1/4). Da die B. ___ auf die Mahnungen der Versicherten nicht reagierte, leitete diese für die



St.Galler Gerichte

fehlenden Nettolöhne (einschliesslich 13. Monatslohn) von total Fr. 24'748.90
Betreibung gegen die B.____ ein. Das Betreibungsamt C.____, stellte der B.____ den
Zahlungsbefehl am 17. Januar 2011 zu. Die B.____ erhob keinen Rechtsvorschlag
(act. G 9.1/9). Mit Entscheid vom 20. Juni 2011 eröffnete das Kreisgericht D.____ den
Konkurs über die B.____. Daraufhin reichte die Versicherte – aufgefordert durch das
Konkursamt E.____ – am 31. August 2011 ihre Forderungseingabe ein über
Fr. 33'773.10 zuzüglich 5% Zins und Betreuungskosten von Fr. 110.-- (act. G 1.2.13
und 1.2.14). Am 21. September 2011 wurde der Konkurs mangels Aktiven eingestellt
(act. G 1.2.15 und 1.2.16).

A.b Mit Verfügung vom 3. November 2011 lehnte die Arbeitslosenkasse den Antrag
auf Insolvenzenschädigung vom 31. August 2011 ab. Die Versicherte habe ihre offenen
Lohnforderungen, welche sie jetzt von der Arbeitslosenkasse fordere, vor der
Konkurseröffnung nicht genügend geltend gemacht, denn sie habe in der Zeit vom 4.
Februar 2011 bis 20. Juni 2011 nichts mehr gegen die Lohnausstände unternommen
(act. G 9.1/10).

A.c Dagegen erhob die Protekta Rechtsschutz am 6. Dezember 2011 für die
Versicherte Einsprache. Die Versicherte habe sich nach Erhalt des Zahlungsbefehls
telefonisch beim Betreibungsamt C.____ nach dem weiteren Vorgehen erkundigt. Dieses
habe sie darüber aufgeklärt, dass für das weitere Verfahren (Fortsetzungsbegehren bis
und mit Konkurseröffnung) mit weiteren Kosten von Fr. 600.-- für das Betreibungsamt
und Fr. 3'000.-- für den Gerichtskostenvorschuss zu rechnen sei. Weiter sei ihr
mitgeteilt worden, dass eine Fortsetzung des Verfahrens ohnehin aussichtslos sei, da
die B.____ über keinerlei Aktiven verfüge und der Konkurs mangels Aktiven eingestellt
würde. Die Leistungsverweigerung infolge einer Schadenminderungspflichtverletzung
sei nur zulässig, wenn der versicherten Person ein schweres Verschulden vorgeworfen
werden könne. Dies sei vorliegend gerade nicht der Fall, habe die Versicherte das
Betreibungsverfahren nicht weiter fortgesetzt, weil es für sie mit hohen Kosten
verbunden gewesen wäre, sie bereits während mehreren Monaten keinen Lohn mehr
erhalten habe und das Verfahren ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre. Zudem habe
die Versicherte im März 2011 von ihrem Arbeitgeber erfahren, dass der Firma der
Konkurs bevorstehe. Sie sei nämlich vom Betreibungsamt verpflichtet worden, das bis
dahin retinierte Firmenauto und den Laptop zurückzugeben. Eine Verletzung der



Schadenminderungspflicht könne der Versicherten nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn mit dem von ihr verlangten Verhalten der Schaden auch tatsächlich gemindert worden wäre. Vorliegend sei offensichtlich, dass die Arbeitgeberin bereits seit Monaten überschuldet gewesen sei; die Versicherte habe ihre Arbeit bereits Ende Oktober 2010 einstellen müssen (act. G 9.1/11).

A.d Diese Einsprache wies die Arbeitslosenkasse mit undatiertem Entscheid EL 1103 ab. Die Begründung lautet im Wesentlichen gleich wie in der Verfügung. Ergänzend wird ausgeführt, der Versicherten hätte trotz der Auskunft des Betreibungsamts, der Weiterzug des Verfahrens sei aussichtslos, zugemutet werden können, das Begehren um Fortsetzung der Betreuung zu stellen und somit ihre Ansprüche auf Insolvenzenschädigung zu wahren. Die Versicherte habe nicht davon ausgehen können, dass das Konkursverfahren später ohne sie eröffnet werde. Ob der Schaden tatsächlich hätte vermindert werden können, könne nicht abschliessend beurteilt werden, da die Versicherte der Schadenminderungspflicht nicht in genügendem Masse nachgekommen sei. Der zitierte Bundesgerichtsentscheid 8C_534/2010 könne nicht mit dem aktuellen Fall verglichen werden (act. G 1.2.1).

A.e Gegen diesen Einspracheentscheid reichte die Protekta Rechtsschutz am 1. Februar 2012 für die Versicherte beim Verwaltungsgericht des Kantons F.____ Beschwerde ein mit den Anträgen, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen aus der Insolvenzenschädigung zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin habe in der konkreten Situation während bereits 4¹/₂ Monaten keinen Lohn erhalten und sich deshalb in finanziellen Schwierigkeiten befunden. In dieser Situation habe sie vom Betreibungsamt die Auskunft erhalten, dass sie für weitere Schritte mit uneinbringlichen Kosten von Fr. 3'600.-- zu rechnen habe, weil bei der Schuldnerin keine Aktiven vorhanden seien. Dennoch von einer versicherten Person zu verlangen, dass sie alle Ersparnisse "zusammenzukratzen" habe und sich sogar verschulde, strapaziere den Begriff der Zumutbarkeit über alle Massen. Es könne hier nicht von einem grobfahrlässigen oder gar vorsätzlichen Handeln oder Unterlassen bzw. von einem schweren Verschulden die Rede sein. Der versicherten Person könne die Verletzung der Schadenminderungspflicht überdies nur dann angelastet werden, wenn



St.Galler Gerichte

das ihr zugemutete korrekte Verhalten tatsächlich zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, was hier nicht der Fall sei (act. G 1.1).

A.f Mangels örtlicher Zuständigkeit überwies das Verwaltungsgericht des Kantons F.____ mit Entscheid vom 3. Februar 2012 (200 12 127 ALV) die Beschwerde von Amtes wegen an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen (act. G 1).

A.g In der Beschwerdeantwort vom 16. April 2012 beantragt die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde. Als Voraussetzung für den Bezug von Insolvenzenschädigung werde von der Versicherten nicht verlangt, dass der Konkurs über den Betrieb zu eröffnen sei, sondern nur, dass der Antrag auf Konkursöffnung gestellt werde. Die Beschwerdeführerin habe alle Schritte bis zur Konkursandrohung selber vorzunehmen, um anspruchsberechtigt zu sein. Es gehe dabei nicht um eine Beschleunigung des Verfahrens, sondern lediglich darum, sicherzustellen, dass aufgrund der einzelnen Schritte im Betreibungsverfahren bei Nichteröffnung des Konkurses sämtliche "Rechtsmittel" im Betreibungsverfahren vorhanden seien und die Kasse somit bei einer allfälligen Auszahlung von Insolvenzenschädigung in die Forderungen der Versicherten eintreten könne (act. G 9).

A.h In der Replik vom 3. Mai 2012 hält der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin an den Anträgen unverändert fest. Die Begründung lautet im Wesentlichen gleich wie in der Beschwerde. Sie wird dahingehend ergänzt, dass der Frage, ob bereits ein anderer Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gestellt habe, im Rahmen der Prüfung der Schadenminderungspflicht durchaus eine entscheidungswesentliche Bedeutung zukomme (act. G 11).

A.i Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf das Einreichen einer Duplik (act. G 13).

Erwägungen:

1.

1.1 Beitragspflichtige Arbeitnehmende von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen, haben unter anderem Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn gegen ihren



Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen für geleistete, aber nicht bezahlte Arbeit zustehen (Art. 51 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0]). Die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 AVIG).

1.2 Die Arbeitnehmenden müssen im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihnen mitteilt, dass sie an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten ist (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) müssen versicherte Personen nicht nur im Konkurs- oder Pfändungsverfahren und nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Lohnansprüche innert nützlicher Frist geltend machen, sondern es obliegt ihnen bereits vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Schadenminderungspflicht, wenn die Arbeitgeberschaft der Lohnzahlungspflicht nicht oder nur teilweise nachkommt und die Arbeitnehmenden mit einem Verlust rechnen müssen (ARV 2002 Nr. 30 S. 192 E. 1b).

1.3 Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 AVIG bezieht sich gemäss Wortlaut auf das Konkurs- und Pfändungsverfahren. Sie bildet jedoch Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst wird (ARV 2010 Nr. 1 S. 48 E. 3.2; ARV 2007 Nr. 3 S. 50 E. 2.1). Eine Ablehnung der Insolvenzenschädigung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 55 Abs. 1 AVIG setzt voraus, dass der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2010, 8C_534/2010, E. 3.1; Urteil des EVG vom 19. Oktober 2006, C 144/06, E. 3.1 mit Hinweisen). Das Ausmass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (ARV 2007 Nr. 3 S. 51 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2010, 8C_534/2010,



E. 3.1). Es hat eine Gesamtbetrachtung der Bemühungen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin Platz zu greifen (Urs Burgherr, Die Insolvenzenschädigung, Diss. Zürich 2004, S. 166). Dabei ist es ausreichend, wenn die arbeitnehmende Person zunächst unmissverständliche Zeichen (Mahnung, Einleiten der Betreibung usw.) setzt, aus denen die Ernsthaftigkeit ihrer Lohnforderung zu erkennen ist. Sie darf allerdings nicht untätig bleiben und zuwarten, bis der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin (beispielsweise) in Konkurs fällt (Urteil des EVG vom 15. Oktober 2001, C 194/01, E. 2b mit Hinweisen; Burgherr, a.a.O., S. 166).

2.

2.1 Der Beschwerdeführerin wird für die Periode zwischen der Arbeitsaufnahme bei der B.____ und der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses – also jener vom 15. Februar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 – keine Schadenminderungspflichtverletzung vorgeworfen. Zu prüfen bleibt deshalb einzig, ob der Beschwerdeführerin eine solche für die Periode vom Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur Konkurseröffnung über die B.____ am 20. Juni 2011 vorgeworfen werden kann.

2.2 Noch vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der B.____ mahnte die Beschwerdeführerin ihre Arbeitgeberin für ausstehende Lohnforderungen am 5. Oktober und am 5. November 2010. Da eine Reaktion auf die Mahnungen ausblieb, leitete die Beschwerdeführerin unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Betreibung über einen Forderungsbetrag von Fr. 24'748.90 gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin ein. Diese erhob gegen den ihr am 17. Januar 2011 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag. Der Zahlungsbefehl wurde der Beschwerdeführerin am 4. Februar 2011 übermittelt. Diese verzichtete daraufhin auf die Weiterführung des Betreibungsverfahrens und unternahm auch auf anderem Wege nichts, um ihre Lohnforderungen gegenüber ihrer ehemaligen Arbeitgeberin durchzusetzen. Erst mit Forderungseingabe vom 31. August 2011 – nach Aufforderung durch das Konkursamt E.____ – bemühte sich die Beschwerdeführerin erneut um die Durchsetzung ihrer ausstehenden Lohnansprüche. Sie traf also während mehr als sechs Monaten keine Vorkehren, um ihre ausstehenden Lohnforderungen gegenüber ihrer ehemaligen Arbeitgeberin durchzusetzen. Die Beschwerdeführerin begründet ihr Passivbleiben damit, sich beim Betreibungsamt C.____ telefonisch über das weitere



Vorgehen erkundigt und die Auskunft erhalten zu haben, dass bei der Weiterführung des Betreibungsverfahrens Kosten in Höhe von total Fr. 3'600.-- (Fr. 600.-- für das Betreibungsamt und Fr. 3'000.-- für Gerichtskostenvorschuss) auf sie zukommen würden, ohne dass das Verfahren Aussicht auf Erfolg haben würde. Ende März/Anfang April 2011 habe sie von ihrem ehemaligen Chef erfahren, dass die Firma in Konkurs gehe. Sie habe das geleaste Geschäftsauto sowie den Laptop umgehend zu ihrer ehemaligen Arbeitgeberin zurückbringen müssen, da diese Gegenstände gemäss Anordnung des Betreibungsamts C.____ gepfändet gewesen seien. Als sie das Auto und den Laptop in die Geschäftsräumlichkeiten zurückgebracht habe, seien gerade eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des Betreibungsamts C.____ damit beschäftigt gewesen, ein Inventar aufzunehmen. Zudem habe sie sich in akuten finanziellen Schwierigkeiten befunden, da sie während 4½ Monate keinen Lohn mehr erhalten habe (act. G 1.1). Die Beschwerdeführerin macht zusammenfassend also geltend, die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens sei ihr unzumutbar gewesen, weshalb ihr kein Verschulden vorgeworfen werden könne.

2.3 Es fällt auf, dass die Beschwerdeführerin trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31. Dezember 2010 noch im März 2011 über ein ("retiniertes" bzw. "geleastes") Geschäftsauto und Laptop der ehemaligen Arbeitgeberin verfügte. Auch fällt auf, dass die Beschwerdeführerin im Antrag auf Insolvenzenschädigung angab, der letzte Arbeitstag sei der 30. Dezember 2010 gewesen, während in der Einsprache erklärt wurde, sie habe die Arbeit wegen der finanziellen Situation der Arbeitgeberin bereits Ende Oktober 2010 eingestellt. Bei letzterem wären von vornherein höchstens die offen gebliebenen Löhne bis Ende Oktober 2010 zu entschädigen. Wie es sich damit letztlich verhält, kann offen bleiben, wie nachfolgend zu zeigen ist.

2.4 Bezüglich der geltend gemachten Auskunft der Betreibungsbeamtin mag fraglich sein, woher diese Ende März/Anfang April 2011 wissen konnte, dass der Konkurs mangels Aktiven eingestellt würde, wurde der Konkurs doch erst am 20. Juni 2011 eröffnet und war sie auch nicht zuständig für das Konkursverfahren. Es erübrigt sich indessen, darüber eine Amtsauskunft einzuholen bzw. die Betreibungsbeamtin zu befragen. Selbst wenn die Auskunft tatsächlich so erfolgt ist, hätte diese Auskunft die Beschwerdeführerin nicht von weitergehenden Schritten befreit. Nach der



Rechtsprechung des Bundesgerichts darf nämlich die versicherte Person auch dann nicht zögern, weitere Vorkehren zur Realisierung der Lohnansprüche zu treffen, wenn eine Überschuldung der Arbeitgeberfirma offensichtlich erscheint. Aus insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten ist ein fortgeschrittenes Zwangsvollstreckungsverfahren sinnvoll, weil erfahrungsgemäss viele Schuldner erst unter dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Konkursöffnung ihren Zahlungspflichten nachkämen (BGE 131 V 196 E. 4.1.2; Urteil vom 3. Oktober 2011, 8C_630/2011, E. 4.2). Indem die Beschwerdeführerin keine Fortsetzung der Betreuung veranlasste und vom 4. Februar 2011 bis zur Konkursöffnung am 20. Juni 2011 nichts mehr zur Durchsetzung ihrer Lohnforderungen unternommen hat, hat sie im Sinne der angeführten Rechtsprechung die Schadenminderungspflicht in einer Weise verletzt, dass der Anspruch auf eine Insolvenzenschädigung verneint werden muss. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend anführt, wäre von der Beschwerdeführerin nicht verlangt worden, dass sie selber den Konkurs vorfinanziert bzw. auf Aufforderung des Gerichts zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Konkursöffnung diesen bezahlt. Vielmehr hätte es genügt, wenn sie wenigstens das Konkursbegehren gestellt und nicht tatenlos auf die Eröffnung des Konkurses gewartet hätte (vgl. Urteile vom 7. April 2008, 8C_441/2007 und 8C_490/2007). So hat denn das Bundesgericht in ARV 2002 Nr. 8 S. 63 ff. festgehalten, dass eine versicherte Person ihre Schadenminderungspflicht verletzt, wenn sie auf die Konkursöffnung warten will. Mit dieser Vorgehensweise handle sie zu Gunsten des Arbeitgebers auf Kosten der Arbeitslosenversicherung.

2.5 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht mit Hinweis auf das Urteil des EVG vom 17. Juli 2003, C 133/02, geltend, dass der Frage, ob bereits ein anderer Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gestellt habe, im Rahmen der Prüfung der Schadenminderungspflicht durchaus eine entscheidungswesentliche Bedeutung zukomme. Dem ist tatsächlich so, doch ist zu berücksichtigen, dass im genannten Urteil der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen zweiten Arbeitnehmer der gleichen Firma vertrat und die gerichtlichen und betriebsrechtlichen Handlungen für diesen bereits bis zur Stellung des Konkursbegehrens durchgeführt hatte. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich vom vorliegenden dadurch, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Kenntnis von der Konkursandrohung gegen die Schuldnerin hatte. Vorliegend verliess sich die Beschwerdeführerin auf die angebliche Angabe ihrer



ehemaligen Arbeitgeberin, es stehe ihr der Konkurs bevor. Sie überprüfte diese Aussage nicht weiter und hatte damit im Vergleich zum Rechtsvertreter im genannten Urteil keine klare Kenntnis über den Verfahrensstand.

2.6 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bringt sodann vor, es könne vorliegend nicht von einer Verletzung der Schadenminderungspflicht ausgegangen werden, wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichts in vergleichbaren Fällen beachtet werde. So habe dieses festgestellt, dass ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis lange vor dem Konkurs des Arbeitgebers beendet worden sei und der mehr als ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuwarte, um ausstehende Löhne geltend zu machen, den Anspruch auf Insolvenzenschädigung verliere (ARV 1999 Nr. 24 S. 140 ff.). Im Urteil vom 23. Dezember 2005, C 235/04 (E. 3.2. und 3.4) habe das Bundesgericht ein Zuwarten von sechs Monaten als noch nicht schuldhaft eingestuft. Im Urteil vom 21. Dezember 2005, C 63/05 (E. 3.1) habe das Bundesgericht ein Zuwarten ab Erhalt der Lohnschlussabrechnung bis zur Klageerhebung von vier Monaten, um während dieser Zeit eine gütliche Einigung herbeizuführen, bei Annahme der Solvenz der Arbeitgeberin nicht als Verletzung der Schadenminderungspflicht befunden (act. G 11).

2.7 Die genannten Urteile sind nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Fall. So erachtete das Bundesgericht im Urteil vom 23. Dezember 2005, C 235/04, das Zuwarten von sechs Monaten als nicht schuldhaft, weil durch die ernsthaften und mit erheblichem Erfolg gekrönten Bemühungen (Verhandlungen mit dem Arbeitgeber) des Beschwerdeführers Lohnforderungen in der Höhe von Fr. 86'368.75 einbringlich waren. Der Versicherte hat somit während sechs Monate nicht nichts unternommen, sondern mittels geeigneter Vorgehensweise den Arbeitgeber zur Begleichung eines Teils der Lohnausstände gebracht. Dies im Gegensatz zu der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall, die nach Erhalt des Zahlungsbefehls auf weitere Schritte verzichtete. Das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2005, C 63/05, unterscheidet sich vom vorliegenden Sachverhalt zunächst dadurch, dass der Beschwerdeführer in jenem Fall den individuell vereinbarten Lohn regelmässig bezogen hatte und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses lediglich die Lohndifferenz zum gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Mindestgehalt geltend machte. Zudem musste jener Beschwerdeführer nicht an der Zahlungsfähigkeit seiner Arbeitgeberin zweifeln, weshalb er mit der



Lohnklage zuwarten konnte, um vorgängig eine gütliche Einigung mit seiner Arbeitgeberin zu suchen. Im Urteil ARV 1999 Nr. 24 S. 140 ff. erachtete das Bundesgericht die Schadenminderungspflicht durch den Versicherten verletzt, weil dieser erst mehr als ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seine ausstehenden Lohnforderungen geltend machte. Es hielt allerdings nicht fest, dass die Schadenminderungspflicht immer erst dann verletzt sei, wenn mehr als ein Jahr zugewartet werde.

2.8 Die Beschwerdeführerin hat gemäss den vorliegenden Akten zwischen dem 4. Februar 2011 (Erhalt des Zahlungsbefehls) und dem 31. August 2011 (Einreichung der Forderungseingabe) nichts mehr unternommen, um ihre ausstehenden Lohnforderungen bei ihrer ehemaligen Arbeitgeberin geltend zu machen, womit sie in Anbetracht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ihre Schadenminderungspflicht in grobfahrlässiger Weise verletzt hat.

3.

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid EL 1103 zu bestätigen.

3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1])

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.